

3615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz über den Ersatz des bei der Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz)

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates sollen Personen, die bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen durch ein Organ der Exekutive Schaden erlitten haben, weil Maßnahmen unmittelbaren Zwanges gesetzt wurden, hiefür stets dann schadlos gehalten werden, wenn der Zwang nicht vom Geschädigten selbst durch rechtswidriges Verhalten ausgelöst wurde. Während das Amtshaftungsgesetz lediglich Ersatz für den durch rechtswidrige und schuldhaft organisierten Schaden bietet, ist nach dem gegenständlichen Beschluß eine Prüfung, ob rechtswidriges oder rechtmäßiges Organverhalten vorliegt, nicht erforderlich. Für die Durchsetzung des Anspruches soll ein besonders bürgernahes und transparentes Verfahren geschaffen werden, dennoch aber die Möglichkeit der Anrufung des Gerichtes bestehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz über den Ersatz des bei der Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Hedda K a i n z
Berichterstatterin

Dr. Walter B ö s c h
Vorsitzender